

## INHALT

Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 17.02.2017 .....	27
Hinweise zur Meldung von Arbeits- und Dienstunfällen sowie die neue Vereinbarung zum Psychotherapeuten-Verfahren .....	30
Erlöschen einer staatlichen Genehmigung für eine Berufsschule der Altenpflege .....	30

Die Personalabteilung informiert:

### **Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 17.02.2017**

Folgende wesentliche Punkte wurden zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbart:

#### **I. Erhöhung des Entgelts**

##### **1. Erhöhung der Tabellenentgelte des TV-L**

Die Tabellenentgelte (einschl. der individuellen Zwischen- oder Endstufen sowie der Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü) werden wie folgt erhöht:

- a) ab 1. Januar 2017 um 2,0 v. H.  
  
abweichend davon ab 1. Januar 2017 um 75 Euro in  
den Entgeltgruppen 1 bis 8 (einschließlich der Entgeltgruppe 2 Ü),  
der Entgeltgruppe 9 Stufen 1 bis 3,  
der Entgeltgruppe 10 Stufe 1,  
der Entgeltgruppe 11 Stufe 1,  
der Entgeltgruppe 12 Stufe 1,
- b) ab 1. Januar 2018 um weitere 2,35 v. H.

##### **2. Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten**

Die monatlichen Ausbildungsentgelte nach dem TVA-L BBiG und nach dem TVA-L Pflege sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TV Prakt-L werden wie folgt erhöht:

- a) ab 1. Januar 2017 um einen Festbetrag in Höhe von 35 Euro und
- b) ab 1. Januar 2018 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 35 Euro.

##### **3. Folgeänderungen bei Entgeltbestandteilen**

Es erhöhen sich:

- a) die Garantiebeträge in § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L,
- b) die Bereitschaftsdienstentgelte in der Anlage E zum TV-L,
- c) die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge nach § 1 Abs. 2 des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963,
- d) die Besitzstandszulagen nach §§ 9 und 11 TVÜ-Länder  
ab 1. Januar 2017 um 2,2 v. H. und  
ab 1. Januar 2018 um weitere 2,35 v. H.

Der Erhöhungssatz nach Nr. 4 der Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3 TV-L beträgt für

- a) vor dem 1. Januar 2017 zustehende Entgeltbestandteile 1,98 v. H. und
- b) vor dem 1. Januar 2018 zustehende Entgeltbestandteile 2,12 v. H.

#### 4. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst gemäß der Entgeltordnung zum TV-L

Für bestimmte Beschäftigtengruppen im Sozial- und Erziehungsdienst wurden Entgeltgruppenzulagen vereinbart. Die für die BSB einschlägigen Beschäftigtengruppen sind:

- a) Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2 des Teils II Abschnitt 20 Unterabschnitt 4 der Entgeltordnung zum TV-L (Sozialpädagogen mit staatl. Anerkennung mit entsprechenden Tätigkeiten)  
Beschäftigte dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Abschnitt I Nr. 12 der Anlage F zum TV-L in Höhe von 100 Euro.
- d) Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 des Teils II Abschnitt 20 Unterabschnitt 4 der Entgeltordnung zum TV-L (Sozialpädagogen mit staatl. Anerkennung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung heraushebt)  
Beschäftigte dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Abschnitt I Nr. 14 der Anlage F zum TV-L in Höhe von 50 Euro.
- e) Entgeltgruppen 8 und 9 des Teils II Abschnitt 20 Unterabschnitt 6 der Entgeltordnung zum TV-L (Erzieher/innen mit staatl. Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, mit besonders. schwierigen Aufgaben oder mit Koordinierungsaufgaben)  
Beschäftigte dieser Entgeltgruppen erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Abschnitt I Nr. 13 der Anlage F zum TV-L in Höhe von 80 Euro.

#### II. Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15 (Anlage B zum TV-L)

- a) In der Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15 (Anlage B zum TV-L) wird ab dem 1. Januar 2018 in den Entgeltgruppen 9 bis 15 jeweils eine neue Stufe 6 mit folgenden Beträgen ausgebracht:

Entgeltgruppe	Entgeltbeträge der Stufe 6	
	ab 01.01.2018	ab 01.10.2018
15	6.274,21	6.366,93
14	5.731,99	5.816,70
13 Ü	5.731,99	5.816,70
13	5.378,92	5.458,41
12	5.265,44	5.343,25
11	4.792,59	4.863,42
10	4.458,46	4.524,35
9	3.941,46	3.999,71

Die Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15 wird nach einer Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 5 erreicht (§ 16 Abs. 3 Satz 1 TV-L). Die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 5 oder der individuellen Endstufe (Stufe 5+) verbrachte Zeit wird berücksichtigt.

- b) Die Stufe 6 wird nicht für die Entgeltgruppe 9 mit besonderer Stufenlaufzeit (kleine E 9) ausgebracht. Bei Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Laufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 erhöht sich der Tabellenwert nach fünf Jahren in Stufe 4

ab 1. Januar 2018 um 53,41 Euro

ab 1. Oktober 2018 um weitere 53,40 Euro.

Die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 4 oder der individuellen Endstufe (Stufe 4+) verbrachte Zeit wird berücksichtigt.

### III. Entgeltordnung Lehrkräfte

Zur Eingruppierung der Lehrkräfte, bei denen entsprechend der Protokollerklärung zu § 44 Nr. 1 TV-L die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebes der Tätigkeit das Gepräge gibt, treffen die Gewerkschaften dbb beamtenbund und tarifunion sowie ver.di und GEW mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder hinsichtlich des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 2. Februar 2016 folgende Vereinbarungen:

#### 1. Aussetzen der Anhebung der Angleichungszulage

Vor dem Hintergrund der Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15 (siehe Nr. II. 1) wird die Anhebung der Angleichungszulage gemäß Anhang 1 zur Entgeltordnung Lehrkräfte bis zum 31. Dezember 2018 ausgesetzt.

#### 2. Antragsfristen

Die Fristen für die Antragstellung auf Höhergruppierung, Entgeltgruppenzulage und Angleichungszulage aus Anlass des Inkrafttretens der Entgeltordnung Lehrkräfte für am 31. Juli 2015 bzw. 1. August 2015 vorhandene Beschäftigte haben sich bis zum **31. Mai 2017** verlängert.

- a) Der Antrag nach § 29a Abs. 3 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L (Eingruppierung) kann nur bis zum **31. Mai 2017** gestellt werden (Ausschlussfrist). Er wirkt für die Stufenzuordnung auf den 1. August 2015 zurück und wird entgeltwirksam zum 1. März 2017.
- b) Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. März 2017, beginnt die Frist von drei Monaten im Sinne des Buchstabe a mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt für die Stufenzuordnung auf den 1. August 2015 zurück und wird entgeltwirksam mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit.
- c) Der Antrag nach § 29a Abs. 3 Satz 4 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L (Entgeltgruppenzulage) kann nur bis zum **31. Mai 2017** gestellt werden (Ausschlussfrist). Er wird entgeltwirksam zum 1. März 2017.
- d) Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. März 2017, beginnt die Frist von drei Monaten im Sinne des Buchstabe c mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wird entgeltwirksam mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit.

**Beschäftigte, die die letzte Antragsfrist zum 31. Juli 2016 versäumt haben, sind gehalten nochmals einen Antrag in dem für sie zuständigen Personalsachgebiet zu stellen.**

### IV. Sonstiges Tarifrecht

#### 1. Beschäftigungssicherung für Auszubildende

§ 19 TVA-L BBiG und § 18a TVA-L Pflege werden ab dem 1. Januar 2017 wieder in Kraft gesetzt, sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

#### 2. Urlaubsanspruch für Auszubildende und Praktikanten

Der Urlaubsanspruch für Auszubildende nach TVA-L BBiG und TVA-L Pflege sowie für ab dem 1. April 2015 neu eingestellte Praktikanten nach TV Prakt-L wird bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche einheitlich auf 29 Ausbildungs- bzw. Arbeitstage im Kalenderjahr festgelegt.

### V. Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. Februar 2017 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die vorstehenden Vereinbarungen nur, wenn sie dies bis zum 31. August 2017 schriftlich beantragen.

Die Personalabteilung gibt bekannt:

## Hinweise zur Meldung von Arbeits- und Dienstunfällen sowie die neue Vereinbarung zum Psychotherapeuten-Verfahren

Erleiden Beamtinnen/Beamte oder Tarifbeschäftigte der BSB einen Unfall, so ist dieser unverzüglich dem Referat für Ministerial- und Rechtsangelegenheiten des Personals (V 42) zu melden. Bitte wenden Sie sich hierzu – am besten telefonisch – an die folgenden Ansprechpartner:

**Nachnamen A – M:** V 421-1 (bisher V 425) Herr Alfons Schiller, Tel. 42863-3642,  
E-Mail: alfons.schiller@bsb.hamburg.de

**Nachnamen N – Z:** V 421-2 (bisher V 427) Frau Dina Botschenkow, Tel. 42863-2391  
E-Mail: dina.botschenkow@bsb.hamburg.de

Dort erhalten Sie alle Informationen zu den Zuständigkeiten sowie zum Verfahren und alle notwendigen Unterlagen (z. B. Dienstunfallbericht, Unfallanzeige). **Bitte verwenden Sie keine eigenen Vordrucke!**

**Bitte melden Sie dem Personalrechtsreferat V 42 alle Arbeits- und Dienstunfälle. Neben den Arbeits- und Dienstunfällen – wozu auch Wegeunfälle und schulische Gewaltvorfälle gehören – sind auch Privatunfälle anzuzeigen, sofern diese zu einer Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeit geführt haben und Fremdverschulden zu vermuten ist, da hier dann Schadenersatzansprüche zu prüfen sind.**

Bitte beachten Sie folgende Neuerung: auch für den Beamtenbereich bietet die Unfallkasse Nord Opfern von Gewalt-handlungen (auch unabhängig von einer Dienstunfall-Anerkennung) ein sog. „**PT-(Psychotherapeuten)Verfahren**“ an. Es sind bis zu fünf probatorische Sitzungen bei einem von der UK ausgewählten Therapeuten möglich, deren Kosten die BSB übernimmt. Eine ggf. notwendige Weiterführung der Behandlung erfolgt nach Maßgabe der beamtenrechtlichen Bestimmungen.

Einen **Link** zu den Verwaltungsvorschriften finden Sie im Intranet der Behörde für Schule und Berufsbildung im „Sharepoint“ unter den Schlagwörtern „Unfall“, „Arbeitsunfall“ und „Dienstunfall“.

22.03..2017  
MBISchul 02-2017 Seite 30

V 421-1/115-50.1

\* \* \*

Die Rechtsabteilung gibt bekannt:

## Erlöschen einer staatlichen Genehmigung für eine Berufsschule der Altenpflege

Die der Grone Altenpflegeschule Hamburg GmbH als Rechtsvorgängerin der Grone Bildungszentrum für Gesundheits- und Sozialberufe GmbH am 15.10.2007 erteilte Genehmigung zur Errichtung einer Berufsschule für Altenpflege als Ersatzschule nach dem Hamburgischen Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 2004 (HmbGVBl. 2004, S. 365) ist gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 HmbSfTG mit Ablauf des 31.07.2013 erloschen.“

04.04..2017  
MBISchul 02-2017, Seite 30

V 32/185-12.05/02

\* \* \*

Herausgegeben von der  
Behörde für Schule und Berufsbildung  
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg  
(Verantwortlich: V 301-11 – Fax-Nr.: +49 40 428 63-2902 – E-Fax: +49 40 4279-67639 –  
Layout: V 231-4 – Vertrieb: V 231-3)

Die Mitteilungsblätter sind unter <http://www.hamburg.de/bsb/mitteilungsblaetter> verfügbar.